



Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Landesverband Schleswig-Holstein e.V. / Landesvorstand

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion

Deutsche Justiz-Gewerkschaft * Claus-Gabriel-Hof-3 * 24937 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 170
24105 Kiel

Wolfgang Purz
Landesvorsitzender
Claus-Gabriel-Hof 3
24937 Flensburg
Telefon dienstlich: 04 61 / 8 92 14
Telefon privat: 04 61 / 5 12 47
Telefon mobil: 01 71 / 6 88 11 53
Telefax dienstlich: 04 61 / 8 92 78

Schlewig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3794

Flensburg, 07. Januar 2009

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein- Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG)

Ihr Schreiben vom 03. Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Landesverband der Deutschen Justiz-Gewerkschaft dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein im Rahmen der Verbandsanhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit dem LBNeuG werden die durch die Föderalismusreform erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten für Schleswig-Holstein richtungweisend bestimmt werden.

Angesichts des kompakten Gesetzentwurfs erlaubt es uns für die von der Deutschen Justiz-Gewerkschaft insbesondere vertretenen Kolleginnen und Kollegen aus dem Justizwachtmeisterdienst, dem mittleren Justizdienst einschließlich der Justizfachangestellten nur auf einige wesentliche Punkte einzugehen:

Die Modernisierung und Flexibilisierung des **neuen Laufbahnrechts** wird von uns begrüßt, da hiermit eine Verbesserung hinsichtlich der Durchlässigkeit bei den Laufbahnen erreicht wird. Für die neu geschaffene Durchlässigkeit in den Laufbahngruppen gegenüber den bisherigen vier Laufbahnen besteht u.a. jetzt die Möglichkeit, den Justizwachtmeisterdienst vielseitiger einzusetzen. Es ist nunmehr möglich, förderungswürdige Beamtinnen und Beamten aus dem Justizwachtmeisterdienst in der Laufbahngruppe 1 in höhere Ämter aufsteigen zu lassen. Dieses ist nicht nur für besondere und umfangreiche Leitungs- und Führungsaufgaben erforderlich, auch die in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (JWDO) verankerten Aufgaben im Geschäftstellendienst des mittleren Justizdienstes kommen in Betracht.

§ 22

Breiten Raum sieht der Gesetzentwurf ferner unter dem **Grundsatz des "lebenslangen Lernens"** bei der Qualifizierung durch Fortbildung vor, zu der die Beamtinnen und Beamten nunmehr verpflichtet werden. Damit gewinnt die Fortbildung und Entwicklung innerhalb der Justiz einen neuen Stellenwert.

Vereinskonto: Sparkasse Westholstein
Beitragskonto: Sparkasse Westholstein

Kto.-Nr. 107104321
Kto.-Nr. 2031744

BLZ 222 500 20
BLZ 222 500 20

Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass es neben der zielgerichteten Verwendung auch einer erheblichen Verstärkung der Fortbildungsmittel bedarf, die in der bisherigen Höhe für die nunmehr vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen auf keinen Fall mehr ausreichen.

Unsererseits wird ferner bedauert, dass trotz des immer wieder betonten Leistungsgedankens im Beamtenrecht für die Landesbeamten in Schleswig-Holstein die **Gewährung einer Leistungsprämie** weiterhin ausgeschlossen bleiben soll. Wir haben Kenntnis von anderen Bundesländern erlangt, dass hier durch die Gewährung einer Leistungsprämie gute Erfahrungen gemacht worden sind.

Der Ausschluss der Landesbeamten in Schleswig-Holstein muss insbesondere deshalb als problematisch angesehen werden, da die leistungsorientierte Bezahlung für den Tarifbereich bereits eingeführt worden ist.

§ 17

Hinzuweisen ist noch auf die neuen **Zugangsvoraussetzungen für die "anderen Bewerber"**, die nicht Laufbahnbewerber sind. Hier bedarf es unserer Meinung nach noch einer gesonderten Regelung für den Quereinstieg der Justizfachangestellten, die neben den Beamtinnen und Beamten in den Serviceeinheiten bei der Justiz tätig sind und daher auch der Laufbahngruppe 1 angehören sollten.

§ 58

Entbehrlich sind aus unserer Sicht die **Ehrung bei Dienstjubiläen** durch Aushändigung einer Dankurkunde, so lange keine Jubiläumszuwendung mehr dahinter steht, die ja künftig entfallen soll.

§ 70 ff.

Im **Nebentätigkeitsrecht** gibt es einen grundlegenden Wandel. Es wird nicht mehr zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Tätigkeiten unterschieden. Es ist zu begrüßen, dass künftig alle Nebentätigkeiten nur anzeigespflichtig sind und unter Verbotsvorbehalt stehen.

§ 93

Bei der **Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände** fordern wir, wie in Absatz 1 des § 93 festgehalten, nicht nur eine Beteiligung, sondern auch eine "rechtzeitig und umfassende Information".

§ 94 ff.

Der **Landesbeamtenausschuss**, der sich aus den unterschiedlichsten Mitgliedern zusammensetzt, wurde im Gegensatz zu seiner bisherigen rechtlichen Form in den Aufgaben und Befugnissen deutlich zurückgestuft. Damit sind aus unserer Sicht die Beteiligungsrechte eingeengt worden. Dieses ist im Wege einer guten Zusammenarbeit nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolfgang Purz

Landesvorsitzender